

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 43=63 (1897)

Heft: 52

Artikel: Banknotenwesen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97240>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

männern sogar für so günstig gehalten, dass man sich gebotenen Falls, da dort alle Befestigungen mit grossen Kosten völlig neu anzulegen sind, mit der Befestigung der Stadt im Nord-Osten begnügen zu können glaubt, und dass manche sogar so weit gehen zu behaupten, Toul, Verdun und Epinal könnten eingehen, wenn Nancy tüchtig befestigt wäre. Für die Notwendigkeit der Befestigung Nancys wird vor Allem angeführt, dass der Feind noch am Tage der Kriegserklärung sich der offenen Stadt, in Anbetracht ihrer Nähe an der deutschen Grenze, bemächtigen könne, was heute um so leichter der Fall sein werde, als die Heere des Nachbarn neu- und derart organisiert seien, um jeden Tag ins Feld rücken zu können, und auf das erste Signal eine niederschmetternde Offensive zu beginnen, die das politische und militärische System Frankreichs nicht gestatte. Das erste Ziel dieser Offensive werde aber Nancy sein. Denn die Einnahme dieser reichen und bevölkerten Stadt liefere dem Gegner mit einem Schlag gewaltige Hilfsmittel aller Art, und gestatte ihm überdies gleich bei Beginn der Feindseligkeiten einen grossen Schlag zu führen, dessen moralischer Effekt unberechenbar sei.

Allerdings sei Nancy nicht mehr von Truppen entblösst wie 1870 und werde zweifellos energisch verteidigt werden. Allein wenn das, werfen die Befürworter seiner Befestigung ein, mit den besten französischen Truppen, denen der Grenzdeckung, geschehen solle, so werde dies die schon über die Festungen gefällte Kritik auch für Nancy rechtfertigen, dass sie zu ihrer Verteidigung Truppen immobilisieren, die man viel besser im offenen Felde gebrauchen könne. Ein nicht befestigtes Nancy würde jedoch, um den erwähnten Schlag abzuwenden, wie eine befestigte Position betrachtet, behandelt und verteidigt werden müssen, und werde daher das Doppelte an Truppen zu seinem Schutze erfordern wie wenn es permanent befestigt wäre, und zwar ohne die Chancen des Erfolges, die ein solider Befestigungsgürtel biete, dessen blosses Vorhandensein den Gegner von einem gewaltigen sofortigen Angriff abzuhalten vermöge. Nancy müsste daher unbefestigt sofort aufgegeben werden, was als dann das beste sei, allein die erwähnten nachteiligen Konsequenzen habe, oder es werde mit unzureichenden Kräften der Ehre halber verteidigt, was noch üblere Folgen nach sich ziehe, oder endlich man verwende so starke Kräfte auf seine Verteidigung, dass dadurch die französische Mobilmachung und Konzentration an der Ostgrenze empfindlich gestört werde. Die Befestigung Nancys sei daher unbedingt nötig, um den französischen Operationen bei Beginn des Krieges Unabhängigkeit und Ruhe zu sichern und nicht

vor Nancy die elfte Division als Avantgarde den überlegenen Kräften des Gegners zu opfern. Wenn sie jedoch erfolge, könnten die Konzentration der französischen Armeen und ihre ersten Bewegungen ungestört ausgeführt werden. Außerdem werde die Befestigung des Couronnés von Nancy den Gegner zur Änderung seiner Pläne nötigen, die Flut der Invasion brechen und einem sofortigen Einbruch des Feindes die meisten Chancen nehmen, dagegen der französischen Offensive vermöge der Vorteile, die dieser Meurthe-Brückenkopf für das Debouchieren der französischen Armeekorps in das Seille-Thal gewähre, unerwartete Vorteile sichern und einen Keil im Centrum der deutschen Operationslinien bilden, die 30—35 Millionen, die die Befestigung Nancys erfordere, könnten nicht besser verwandt werden.

Es kann selbstverständlich nicht unsere Aufgabe sein, die Nachteile, die die Befestigung Nancys für Deutschland im Gefolge haben oder die Vorteile, die sie dessen französischen Nachbarn bringen würde, vom deutschen Gesichtspunkte aus zu erörtern. Allein die Bemerkung sei uns gestattet, dass einerseits die Anlage eines neuen grossen verschanzten Lagers das französische Kriegsbudget mit einer neuen Position für Festungen belastet, und den im freien Felde verwendbaren Truppen abermals einen beträchtlichen Teil entzieht, dass andererseits aber die Deutschland im Kriegsfalle obliegende Aufgabe der Überwältigung des französischen Grenzbefestigungsgürtels, wenn Nancy zum starken verschanzten Lager geworden ist, nicht gerade erleichtert erscheint. R.

Banknotenwesen.

Im Nationalrat erinnerte in der Sitzung vom 8. Dezember Hr. Nationalrat Heller an die kolossale Vermehrung der Banknoten, die er als nicht auf gesunder Grundlage stehend erachtet. Die Ausgabe der Noten werde zu einem Geldgeschäft gemacht. Das Publikum hat keinen Vorteil davon. Das Metallgeld werde immobilisiert. Er fragt, ob die Bundesversammlung nicht von Art. 9 des Gesetzes über die Banknotenausgabe Gebrauch machen solle, wonach ihr das Recht zusteht, die Gesamt-Emission des Landes festzustellen. Herr Bundesrat Hauser hielt es für besser nicht an die Frage heranzutreten, bevor die Eisenbahnverstaatlichung erledigt sei. Zweckmässiger sei es, mit der Anregung Heller bis zum Frühjahr zuzuwarten.

Den Ausführungen Hellers betreffend den Zweck der Notenemissionserhöhungen stimmt Hauser bei. Es teilt mit, dass der Bundesrat nicht gesonnen ist, in den alten Wegen zu wandeln gegenüber Banken — auch Kantonalbanken, die sich den Ausweis allzuleicht machen. Die papiernen Aus-

weise werden in Zukunft nicht mehr genügen, man wird die wirkliche bare Einzahlung verlangen. Das wird das Bestreben auf Erhöhung der Banknoten dämpfen.

Tobler wendet sich gegen die Ausführungen Hellers. Die darin liegenden Vorwürfe seien ungerechtfertigt. Der Gewinn sei ein minimus.

Amsler rektifiziert die Worte Toblers und exemplifiziert mit der Zürcher Knontonalbank, für welche die Notenemission eine grosse Bedeutung habe.

Mancher junge Offizier wird wohl sagen, was gehen die Banknotenemissionen das Militärwesen an? Die Antwort lautet: „Sehr viel! Bar Geld ist ein wichtiges Kriegsmittel.“ Die bei Landesgefahr wertlosen Zettel können dasselbe nicht ersetzen. Wenn die Banknoten es aber im Frieden aus dem Verkehr verdrängt haben, so wird bar Geld auch in dem Augenblick, wo man es am notwendigsten brauchte, fehlen. Aus diesem Grunde wäre es zu wünschen, dass der Banknotenüberschwemmung des Landes Einhalt gethan würde.

Karte der Schweizer-Alpen. In 2 Blättern (westliches und östliches Blatt). Im Maßstab 1 : 25,000. Gezeichnet von Hans Ravenstein, Frankfurt a./M., Verlag von Ludwig Ravenstein. Preis: jedes Blatt aufgezogen in Taschenformat Fr. 8.—. Als Wandkarte zwischen Stäben Fr. 10.—.

Der Name der geographischen Anstalt Ravenstein ist durch die Publikation der schön ausgeführten Karte der Ost-Alpen (9 Blatt) in den Kreisen der Touristen und Militärs in rühmlicher Weise bekannt geworden.

Ein Circular des Verlegers inbetreff der vorliegenden neuen Karte sagt:

„Bekanntlich ist die Schweiz in vorzüglicher Weise und in den verschiedensten Maßstäben und Methoden kartographisch zur Darstellung gelangt. Fast könnte es daher für eine deutsche Firma gewagt erscheinen, in Wettbewerb zu treten mit zahlreichen offiziellen und privaten, vortrefflichen, schweizerischen Veröffentlichungen, teilweise ähnlichen oder selbst gleichen Maßstabes.“

Indessen vielfache Anregungen seitens hervorragender Alpinisten und Alpenforscher haben uns bestimmt Herrn Hans Ravenstein mit der Bearbeitung obigen Kartenwerkes zu betrauen. Das letztere schliesst sich in der Art der Ausführung und Ausstattung der s. Z. mit grossem Beifall begrüssten, von Ludwig Ravenstein gezeichneten Karte der Ostalpen in 9 Blättern an.

Unser Verlag hat keine Opfer gescheut, eine Karte zu erzeugen, die eine genaueste Darstellung nach dem neuesten Stand des schweizerischen Vermessungswesens verbürgt.

Die Karte zeigt demgemäß:

1. Eine kritisch gesichtete Reduktion von ca. 400 Blättern des Siegfried-Atlas der Schweiz in 1 : 25,000, bzw. 1 : 50,000 nach neuesten Abdrukken.

2. Eine gleich sorgsame Benutzung des neuesten Quellenmaterials für die anschliessenden französischen, italienischen und österreichischen Gebiete mit ca. 200 Reduktionsblättern.

3. Darstellung der Höhenstufen von 250 zu 250 m je höher, je dunkler abgetönt, wodurch ein überraschendes Bild der Alpen-Einzelgruppen und der Gesamterhebung erreicht und durch grünen Eindruck der Ebenen und Thalweitungen verschönert wurde.

4. Ganz besondere Berücksichtigung des rein touristischen Moments, teils schon durch die Wahl der Blattgrenzen, teils durch gutgewählte reiche Nomenklatur, Höhenangaben, Anstieggrouten, Einzelhöhlen, Klubhütten etc. etc.

5. Handschriftliche Ergänzungen neuester Strassen- und Bahnbauten etc., welche wir der freundlichen Bereitwilligkeit des eidgenössischen topographischen Bureaus, bzw. den betreffenden Bahnverwaltungen verdanken.

Aufgezogen in Taschenformat wird die Karte dem Touristen ein zuverlässiger Begleiter sein und in vielen Fällen die Mitnahme eines Ballastes von topographischen Einzelblättern ersparen. Auf den Aussichtsgipfeln aufgefaltet, wird sie das Verständnis des Panoramas wesentlich fördern.

Aufgezogen als Wandkarte ist die Karte für Demonstrationen bei Vereins-Vorträgen vorzüglich geeignet; für Hôtels, Klublokale und Klubhütten aber ein erwünschter, zweckmässiger Wandschmuck.

Auch Radfahrer können die Karte mit Vorteil benutzen, da längs der Fahrstrassen zahlreiche Höhenangaben über die Steigungen, bzw. Gefälle genügend aufklären.

Eidgenossenschaft.

— (Entlassung.) Dem Gesuch des Herrn Oberstleutnant W. Dietschy in Basel um Entlassung aus der Wehrpflicht auf den 31. dies wird unter Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen.

— (Verordnung über die Unvereinbarkeit anderweitiger Stellen und Berufe mit eidgenössischen Anstellungen.) (Vom 9. November 1897.) Der schweizerische Bundesrat, in Ausführung des Art. 7 des Bundesgesetzes über die Befolungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten vom 2. Juli 1897 beschliesst:

1) Ein eidgenössischer Beamter oder Angestellter darf eine kantonale Beamtung oder Anstellung oder die Wahl in eine kantonale Behörde nur dann annehmen oder beibehalten, wenn er die Erlaubnis des Bundesrates hierzu nachgesucht und erhalten hat.

Der Begriff der kantonalen Anstellung beziehungsweise Behörde umfasst auch die öffentlichen Stellen der Bezirke und Gemeinden.